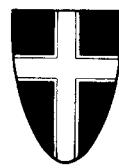


AMT DER

WIENER LANDESREGIERUNG



MD-2930-4/93

Wien, 17. Dezember 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem der § 15 Abs. 4 des  
 Bundesgesetzes über die Be-  
 förderung gefährlicher Güter  
 auf der Straße geändert wird;  
 Stellungnahme

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Beil. GESETZENTWURF
Zl. <u>P0</u> -GE/19 <u>P3</u>
Datum: <u>21. DEZ. 1993</u>
Verteilt <u>22.12.93 Ma</u>

*Dr. Klaus Gruber*

Das Amt der Wiener Landesregierung beeckt sich, in der Bei-  
 lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-  
 treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

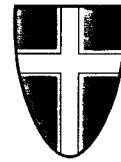
Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
 (25-fach)

*Reischl*  
 Dr. Reischl  
 Magistratsvizedirektor



## WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle

MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82126

MD-2930-4/93

**Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem der § 15 Abs. 4 des  
Bundesgesetzes über die Be-  
förderung gefährlicher Güter  
auf der Straße geändert wird;  
Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme**

zu Zl. 151.516/1-I/5-93

Wien, 17. Dezember 1993

An das  
Bundesministerium für öffent-  
liche Wirtschaft und Verkehr

Auf das do. Schreiben vom 18. Oktober 1993 biehrt sich das  
Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten  
Gesetzentwurf nachstehende Stellungnahme bekanntzugeben:

Wenngleich nicht bezweifelt wird, daß die Österreichischen  
Bundesbahnen auch nach Änderung ihrer Rechtsform in der  
Lage sind, Überprüfungen an eigenen Fahrzeugen gemäß § 15  
GGSt mit geeignetem Personal und den hiefür erforderlichen  
Einrichtungen selbst durchzuführen, bestehen doch grundsätz-  
liche Bedenken dagegen, die Möglichkeit der selbständigen  
Überprüfung von Gefahrgutfahrzeugen auf alle Unternehmungen  
auszuweiten.

Diese Bedenken richten sich in erster Linie auf die Kon-  
troll- und Sanktionsmöglichkeiten und beziehen sich gleich-  
falls auf den bereits geänderten § 55 Abs. 1 KFG 1967.

- 2 -

Zu dem ins Treffen geführten Argument der Kostenersparnis ist aus der Sicht des Landes Wien festzustellen, daß Überprüfungen gemäß § 15 GGSt durch eigene, nach § 125 KFG 1967 bestellte Sachverständige vorgenommen werden können, weshalb sich die vorgeschlagene Gesetzesänderung in Wien kosteneutral auswirken würde.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor